# Handelsberichte

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie: schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 13 (1906)

Heft 3

PDF erstellt am: 29.05.2024

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

No.	445	Seide und Floretseide für den Detailverkauf	$20^{0}/_{0}$
17	447	a./b. Waren aus Seide, am Stück	30 %
17	448	Waren aus Seide, zerschnitten	40 0/0
17	449/	450 Bänder und Posamentierwaren	30 0/0
"	454	Seidene Decken	30 °/o

### Handelsberichte.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von Januar bis Ende Dezember.

 1905
 1904

 Seidene und halbseidene Stückware
 Fr. 16,220,553 12,789,206

 Seidene und halbseidene Bänder
 " 5,369,926 3,697,713

 Beuteltuch
 " 1,011,387 1,045,955

 Floretseide
 " 4,046,060 3,949,491

# Verkaufsbedingungen des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands

Die Mitglieder des Verbandes der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands haben sich verpflichtet, vom 1. Januar 1906 an im Gebiete des deutschen Reiches nur noch zu den nachstehenden Bedingungen zu verkaufen:

- § 1. Die Vertragsschliessenden verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, und zwar nicht bloss der Gesamtheit der anderen Firmen, sondern auch jeder einzelnen derselben gegenüber, alle Seidenstoffe, die sie während der Dauer dieses Vertrages im deutschen Zollgebiet an den Markt bringen, äusserst den nachstehenden Bedingungen gemäss anzubieten und zu verkaufen. Ausgeschlossen von der Bindung sind: 1. Herrenfutterstoffe, undichte Gewebe, Cachenez und Kopftücher, Kravattenstoffe, Schirmstoffe, Westenstoffe; 2. Lieferungen, die ausserhalb des deutschen Zollgebietes erfolgen; 3. Lieferungen im Inlande an solche Firmen, die sich schriftlich verpflichten, die gelieferte Ware im deutschen Zollinlande weder anzubieten noch zu verkaufen, dieselbe vielmehr ins Ausland zu senden und sich jeder Beihilfe zur Wiedereinfuhr zu enthalten, sowie auch auf Verlangen den Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen; 4. Lieferungen von Waren, die nicht innerhalb des deutschen Zollgebietes hergestellt sind.
- § 2. Alle Lieferungen bis zum 24. eines Monats einschliesslich ab Fabrik oder Lager valutieren per Schluss des Versandmonats, Lieferungen vom 25. eines Monats ab für 1. des folgenden Monats, der dann als Versandmonat gilt. Die Valuta der Rechnung darf nicht hinausgeschoben werden. Eine Lieferung gilt als angenommen, falls nicht binnen 10 Tagen nach Eintreffen derselben Einspruch erfolgt.
- § 3. 1. Allgemeine Zahlungsbedingungen: Für Barzahlung am Schlusse des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 2 Prozent; für Barzahlung am Schlusse des 2. Monats 1 Prozent; Barzahlung am Schlusse des 3. Monats muss netto erfolgen. 2. Zahlungsbedingungen für die Lieferungen an die Mitglieder der Vereinigung der Deutschen Samt und Seidenstoff-Grosshändler, sowie für die Lieferungen der Mitglieder des Fabrikantenverbandes untereinander: Für Barzahlung am

Schluss des 1. Monats nach Schluss des Versandmonats werden vergütet 6 Prozent; für Barzahlung am Schlusse des 2. Monats 5 Prozent, am Schlusse des 3. Monats 4 Prozent, am Schlusse des 4. Monats 2 Prozent, am Schlusse des 5. Monats 1 Prozent; die Barzahlung am Schlusse des 6. Monats hat netto zu erfolgen. Am Schlusse des 3. Monats können auch 3 Monats-Akzepte mit 1 Prozent als Zahlung angenommen werden. Die Festsetzung der Zahlungsweise, welche von den vorstehenden Konditionen zwischen Käufer und Verkäufer Geltung haben soll, ist Sache gegenseitiger Vereinbarung. Erfolgt die Zahlung entgegen dieser Vereinbarung, deren Innehaltung der Fabrikant im Wege der Klage erzwingen kann, erst nach Ablauf der vereinbarten Frist, so ist der Abzug eines Skontos nur nach Massgabe des § 3 Abs. 1 bezw. Abs. 2 dieses Vertrages zulässig.

Schweizerischen Grosshändlern, die deutsche Ware zum Vertrieb in Deutschland kaufen, dürfen keinesfalls günstigere Bedingungen eingeräumt werden als den Mitgliedern der deutschen Grosshändlervereinigung; die Preise sind ihnen in Marktwährung zu stellen. Es bleibt vorbehalten, die unter No. 1 festgesetzten allgemeinen Bedingungen, sowie die Bestimmungen betr. das zu gewährende Ziel mit einfacher Stimmenmehrheit zu ändern, falls die Grosshändlervereinigung sich nicht verpflichtet, diese sowie die Bestimmungen betr. Verzugszinsen und Eintreibung einzuhalten.

- § 4. Die Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die Regulierung innerhalb derselben abgesandt wird. Falls der Monatsschluss auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, so darf eine am 1. Werktage des folgenden Monats abgesandte Regulierung noch als im Vormonat abgesandt angesehen werden. Wenn Zahlungen vor Monatsschluss erfolgen, so ist es dem Zahlenden gestattet, für die Zwischenzeit bis zum Monatsschluss 5% o/o Zinsen in Abzug zu bringen. Eine Kreditgewährung über sechs Monate hinaus ist in keiner Form gestattet, doch ist die Vereinbarung eines kürzeren Ziels zulässig. Erfolgen Zahlungen erst nach Ablauf des Zeitpunktes, an dem sie netto zu leisten waren, also nach dem 3. bezw. 6. Monat, so sind für die spätere Zeit 6 Prozent Verzugszinsen zu fordern. Cheks oder Giro-Ueberweisungen gelten als bar. Wechsel werden bei Verfall gutgeschrieben. Wechselstempel gehen zu Lasten des Remittenten. Ein Chek, der spätestens vom 1. eines Monats datiert ist, darf, wenn er im Vormonat abgesandt worden ist, als eine im Vormonat geleistete Zahlung angenommen werden. Alle Zahlungen haben kostenfrei zu erfolgen.
- § 5. Musterkarten und Muster, soweit sie den Abnehmern oder deren Kunden zu Verkaufszwecken dienen, sowie die Ausrüstung der Muster, werden den Kunden berechnet, und zwar die Muster zum Order-, die Karten und Ausrüstungen zum Kostenpreise. Doch darf den Mitgliedern der Grosshändlervereinigung eine Mustervergütung vou ½20/0 gegeben werden, ausser für Uni-Stoffe in Taffet und Bindung (einschl. Glacé und Chamaeleon). Abfallappen dürfen nicht verschenkt werden, sondern sind mindestens zu 5 Mk. in Ganzseide, zu 3 Mk. in Halbseide das Kilogramm zu berechnen. Schwarze Waren, glatt und fassoniert, dürfen nicht in geringeren Mengen als 50—60 m, farbige Stoffe in nicht geringeren Mengen als 25—30 m,